

**Stellungnahme des  
Verkehrpsychologischen Koordinationsausschusses  
gemäß § 9 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV)  
zur 12. FSG Novelle und StVO Novelle  
GZ. BMVIT-170.706/0007-II/ST4/2007**

Zur geplanten Änderung nimmt der Verkehrpsychologische Koordinationsausschuss wie folgt Stellung:

Der Verkehrpsychologische Koordinationsausschuss unterstützt aus fachlicher Sicht grundsätzlich die in der 12. FSG Novelle und STVO Novelle vorgesehenen Veränderungen.

Als zur Sachverständigenberatung des BMVIT zuständiges Gremium gem. § 9 FSG-NV sind im Einzelnen nachstehende Veränderungen/Erweiterungen erforderlich:

- 1) Es ist zu beachten, dass die wesentliche Gruppe alkoholauffälliger Lenker zwischen 0,8 und 1,19 Promille BAK im Hinblick auf eine psychologisch präventive Maßnahme in der vorliegenden Fassung unberücksichtigt bleibt. Um diese Lücke im Sinne der Intention der 12. FSG Novelle zu schließen, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Zu Z 3 (§ 26 Abs. 1): In Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 Z 17 (0,5 Promilledelikt nach drei vorangegangenen Vormerkungen mit Entzug) muss konsequenterweise auch bei Begehung eines 0,8 Promilledeliktes eine Mindestentzugsdauer von drei Monaten **sowie eine begleitende Maßnahme** (im Sinne des § 2 Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung) gelten.

Begründung: Gemäß dem neuesten Stand der Wissenschaft\* werden Alkoholisierungshöhen von 0,8 bis 1,1 Promille BAK (welche schon Spitzenwerte darstellen) in den meisten westlichen Industrieländern nur zu besonderen Trinkanlässen erreicht und bereits hier muss von einem Berauschungsmotiv und einer Alkoholgewöhnung ausgegangen werden, welche nur über entsprechend häufiges und normabweichendes Trinken erworben werden konnte. Diese fachwissenschaftliche Datenlage\* verdeutlicht somit die Notwendigkeit einer zusätzlichen Maßnahme im Sinne der Nachschulung (§ 2 FSG-NV).

---

\* vgl. u.a. Schubert, W. et al. Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung. Kommentar. Überarbeitete und erweiterte 2. Auflage. Kirschbaum Verlag, Bonn: 2005, S. 131ff

- 2) FSG § 26 Abs. 4: Eine Entziehung gem. Abs.3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gem. § 3 **kann** die Behörde eine Nachschulung gem. § 3 FSG-NV anordnen (die gesetzlich gültige Regelung für Probeführerscheinbesitzer bleibt davon unberührt). **Beim zweiten gleichartigen Delikt innerhalb von zwei Jahren ist jedenfalls die Nachschulung gem. § 3 FSG-NV anzuordnen.**

Begründung: Bei derartigen massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen und verkehrsgefährdem Verhalten ist von Mängeln im Bereich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung auszugehen, welche durch Absolvierung der Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker gem. § 3 FSG-NV behoben werden sollen.

Im Verkehrpsychologischen Koordinationsausschuss vertretene ermächtigte Organisationen:

1A Sicherheit – Verkehrpsychologische Lösungen GmbH  
AAAV – Allgemeiner Arbeitskreis autonomer Verkehrpsychologen  
AAP – Angewandte Psychologie und Forschung GmbH  
Fair Partner  
Gute Fahrt – Institut für Verkehrskultur  
INFAR – Institut für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation  
Institut Vorrang – Verein zur Förderung von Arbeits- und Verkehrssicherheit  
KfV – Kuratorium für Verkehrssicherheit  
sicher unterwegs – Verkehrpsychologische Nachschulungen GmbH

Mag. Gilda-Andrea Langer  
Vorsitzende

Wien, 12. November 2007